

Beide Partner besitzen von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit, sind volljährig und nicht im Ausland geboren:

- gültigen Personalausweis oder Reisepass
- **aktuelle** beglaubigte Abschrift Ihres Geburtenbuchs oder Ausdruck des Geburtenregisters (erhältlich bei Ihrem Geburtsstandesamt)
- Falls nicht in Leverkusen mit Hauptwohnsitz gemeldet - erweiterte Meldebescheinigung Ihrer zuständigen Meldebehörde (gem. § 18 II Bundesmeldegesetz, nicht zu verwechseln mit einer Anmeldebestätigung)

Wenn Sie **schon einmal verheiratet** waren, zusätzlich:

- **aktuellen** Ausdruck des Eheregisters oder Eheurkunde, jeweils mit Vermerk der Eheauflösung
- zusätzlich zur unmittelbar vorangegangenen Ehe müssen Sie alle früheren Ehen und die Art ihrer Auflösung angeben. Sinnvoll ist daher, auch von diesen Ehen Nachweise vorzulegen, z. B. Scheidungsurteile.

Wenn Sie **schon eine Lebenspartnerschaft geführt** haben, zusätzlich:

- aktuelle Lebenspartnerschaftsurkunde mit Vermerk der Auflösung der Lebenspartnerschaft
- zusätzlich zur unmittelbar vorangegangenen Lebenspartnerschaft müssen Sie alle früheren Lebenspartnerschaften und die Art ihrer Auflösung angeben. Sinnvoll daher, auch von diesen Lebenspartnerschaften Nachweise vorzulegen, z. B. Aufhebungsurteile
- eine Bescheinigung über eine Namensänderung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des LPartG, sofern Sie während Ihrer Lebenspartnerschaft eine Erklärung zur Namensführung abgegeben haben.

Wenn Sie gemeinsame Kinder haben:

- je eine aktuelle Geburtsurkunde
- gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Abgabe von Sorgeerklärungen

Wenn Sie in Leverkusen geboren sind oder in Leverkusen geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben, müssen Sie die erforderlichen Urkunden nicht selbst beibringen.

Finden Sie sich in der vorstehenden Aufzählung wieder, reichen die genannten Unterlagen üblicherweise aus. Für alle anderen Fälle bitten wir, die erforderlichen Unterlagen persönlich (nach vorheriger Terminabsprache) oder telefonisch zu erfragen. Nicht möglich per E-Mail.

Besitzen einer oder beide Partner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, ist eine persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminabsprache zwingend erforderlich. Bei Auslandsbezug muss der Standesbeamte das jeweilige Heimatrecht berücksichtigen.